

## Costa Concordia - und wie weiter?

25.01.2012 14:23

Ein Anwalt und ein Rechtsschutzversicherer haben über das Kreuzschiff nachgedacht

Aus dem Unfall der Costa Concordia ergeben sich zahlreiche Rechtsfragen, die von der Judikatur bisher noch nicht bzw. noch nicht ausreichend behandelt wurden:

**Veranstalter einer Kreuzfahrt:**

Eine Kreuzfahrt stellt eine Pauschalreise dar. Wer dabei Veranstalter ist, muss in jedem Einzelfall geprüft werden. In der Regel ist das Kreuzfahrtunternehmen (Costa Crociere) selbst Veranstalter. Vielfach werden derartige Reisen auch unter dem Anschein einer Eigenveranstaltung verkauft, wie etwa vom Lebensmittel-Diskonter Hofer. Wird in der Buchungsbestätigung eines Reisebüros die eigene Vermittlerposition klar deklariert, kommt der Vertrag mit dem Kreuzfahrtunternehmen zustande.

**Reiseveranstalter haftet:**

Als Beförderer haftet der Reiseveranstalter während des Aufenthalts an Bord für Körper und Gepäcksschäden nach Seerecht, welches als speziellere Regelung dem Reisevertragsrecht vorgeht. Geregelt werden die Haftungsbegrenzungen bei der Beförderung von Reisenden hinsichtlich Körperschäden und Gepäck im Athener Übereinkommen, das durch eine EU-Verordnung in das Gemeinschaftsrecht aufgenommen wurde, sowie im Londoner Haftungsbeschränkungsübereinkommen.

Beim Athener Übereinkommen handelt es sich um Verschuldenshaftung. Nach den bisher bekannten Umständen des Unfalles der Costa Concordia ist wohl von einem groben Verschulden auszugehen. Weitergehende Ansprüche regelt das Athener Übereinkommen nicht, sodass voraussichtlich auf nationale Schadenersatzregelungen zurückzugreifen ist. Gemeint sind damit Rettungskosten, Rücktransportkosten, Behandlungskosten etc.

**Gewährleistung:**

Da sich das Unglück für viele Passagiere am ersten Reisetag ereignet hat, besteht gewährleistungsrechtlich ein Anspruch auf Rückerstattung des aliquoten Reisepreises für die nicht konsumierten Seetage. Eine derartige Regelung hat der OGH etwa bei den Tsunami-Fällen bejaht.

**Immaterieller Schadenersatz:**

Da von einem groben Verschulden der Costa ausgegangen werden kann, können auch entgangene Urlaubsfreuden geltend gemacht werden, und zwar ebenfalls für die nicht konsumierten Reisetage. Dabei kann man mit etwa 50 Euro pro Person und Tag rechnen.

**Vertragliche Regelungen:**

In den meisten Fällen werden die AGB der Costa Kreuzfahrten in den Pauschalreisevertrag miteinbezogen sein. Für sogenannte „Nichtkörperschäden“ ist die Haftung nach den Costa-AGB auf die Höhe des 3-fachen Reisepreises beschränkt, soweit der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde. Auch hier gilt natürlich, dass ein grobes

Verschulden angenommen werden kann. Gemäß den ABG der Costa wird verlangt, dass Ansprüche innerhalb eines Monats schriftlich geltend gemacht werden müssen.

Gerichtszuständigkeit:

Es kann entweder am Sitz des Beklagten (in diesem Fall Genua) geklagt werden, überdies auch am Abgangs- oder Bestimmungsort der Seereise. Eine Klage am Wohnsitz des Klägers ist nur dann möglich, wenn das Kreuzfahrtunternehmen eine inländische Niederlassung betreibt, was bei Costa nicht der Fall ist. Dennoch sollte es nach Auffassung der D.A.S. Juristen bei Pauschalreiseverträgen möglich sein, dass Verbraucher auch am eigenen Wohnsitzort klagen dürfen.

Zusammengestellt haben diese Infos der Vorstandssprecher der D.A.S. Rechtsschutzversicherung AG, Johannes Loinger, sowie der D.A.S.-Partneranwalt Robert Mahr. Ihr Abschlussatz: Ein spezielles Rücktrittsrecht für bereits gebuchte Costa-Kreuzfahrten gibt es jedenfalls nicht.